

Stellvertreter desselben mittels eingeschriebener Briefe unter Bezeichnung der Tagesordnung berufen und von demselben geleitet; die Beschlüsse und Wahlen des Aufsichtsrates sind gültig, wenn sämtliche Mitglieder durch die mindestens drei Tage vor dem Sitzungstage abzufindenden Einladungsschreiben geladen, von denselben mindestens $\frac{2}{3}$ erschienen sind und die Mehrzahl der Erschienenen sich für die Beschlüsse resp. die Wahl ausgesprochen hat; bei Stimmenübereinstimmung gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Suspension und Entlassung eines Vorstandsmitgliedes erfordert jedoch die formelle Zustimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Mitglieder des Vorstandes als solche haben im Aufsichtsrat Sitz und beratende Stimme, falls nicht eine vertrauliche Sitzung anberaumt ist; der Aufsichtsrat kann jeden Beamten zu seinen Sitzungen laden.

Er versammelt sich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Orte, in der Regel einmal im Monat, und außerdem so oft, als eine Veranlassung dazu vorliegt, namentlich wenn es der Vorstand oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrates unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zusammen einen Gewinnanteil von 10% des Reingewinnes, welcher nach Bannahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen, sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

§ 15.

Rechte und
Obliegenheiten
des Aufsichts-
rates.

Der Aufsichtsrat hat außer den durch Gesetz oder an andern Stellen des Gesellschaftsvertrages bestimmten Rechten und Obliegenheiten auch folgende:

1. Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes abzuschließen und insbesondere die Bezüge derselben, auch etwaige Gewinnanteile für dieselben festzusetzen.